



Geschäftsordnung für Ordentliche und Außerordentliche
Bundesparteitage von Volt Deutschland

15. Dezember 2024

Letzte Änderung vom 15. Dezember 2024
Redaktionelle Änderung vom 29. Dezember 2024
Dokument erstellt am 3. Januar 2025

Volt Deutschland
Bundesverband
Choriner Str. 34 | 10435 Berlin

voltdeutschland.org
vorstand@voltdeutschland.org



Präambel

¹ Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Bundesparteitage ("Parteitag") von Volt Deutschland. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen der Satzung von Volt Deutschland ("Satzung"). ³ Bei Konflikten geht die Satzung dieser Geschäftsordnung vor. ⁴ Parteitage sind nach demokratischen Grundsätzen durchzuführen und haben die Prinzipien der Transparenz, Gleichheit, Inklusion, Partizipation und Gerechtigkeit zu wahren. ⁵ Bei den Versammlungsorten ist darauf zu achten, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglicht wird.

§ 1 – Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

- (1) ¹ Stimmberechtigt ist jedes zum Zeitpunkt der Mandatsprüfung aufgenommene, am Parteitag anwesende Mitglied von Volt Deutschland, soweit sich nicht aus den geltenden Gesetzen, der Satzung von Volt Deutschland oder einer einschlägigen Wahlordnung etwas anderes ergibt.
- (2) ¹ Die Mandatsprüfung auf Parteitagen erfolgt durch die Mandatsprüfungskommission, die vom Vorstand berufen wird und mindestens drei Mitglieder hat. ² Die Prüfung erfolgt durch eine Ausweiskontrolle und den Abgleich mit der Mitgliederliste von Volt Deutschland. ³ Sie stellt die Stimmberechtigung fest.
- (3) ¹ Die Mandatsprüfung ist in geeigneter Form zu dokumentieren und bei Volt Deutschland zu hinterlegen.
- (4) ¹ Der Parteitag ist nach § 17 Abs. 7 der Satzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 2 – Versammlungsleitung

- (1) ¹ Der Bundesvorstand schlägt eine Versammlungsleitung vor. ² Der Parteitag wählt die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. ³ Die Mitglieder der Versammlungsleitung dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören oder Wahlbewerber*innen sein. ⁴ Findet sich keine einfache Mehrheit für den Vorschlag des Bundesvorstandes, ist jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer vorschlagsberechtigt.
- (2) ¹ Die Versammlungsleitung besteht aus einem/einer Vorsitzenden, mindestens zwei Stellvertreter*innen sowie einem/einer Schriftführer*in und mindestens einem/einer stellvertretenden Schriftführer*in.



- (3) ¹ Die Versammlungsleitung leitet die Durchführung des Parteitags nach gültiger Satzung und dieser Geschäftsordnung; sie leitet die Debatte sachorientiert. ² Sie leitet die Abstimmungen und die Wahlen, sofern nicht die einschlägige Wahlordnung etwas anderes bestimmt. ³ Sie entscheidet über Zulassung von Anträgen, sofern die Geschäftsordnung keine Regelung vorsieht. ⁴ Sie führt die Redner*innenliste, erteilt das Wort und kann dieses entziehen. ⁵ Bei grober Verletzung der Ordnung oder der Würde des Parteitags kann die Versammlungsleitung ein Mitglied zur Ordnung rufen und bei wiederholten Verstößen das Mitglied temporär oder für die Dauer des Parteitags von diesem ausschließen.

§ 2a – Antragskommission

- (1) ¹ Der Vorstand beruft mit der Einladung für den Parteitag eine Antragskommission, die aus mindestens fünf Mitgliedern besteht, welche nicht dem Vorstand angehören.
- (2) ¹ Die Antragskommission prüft alle eingegangenen Anträge auf deren frist- und formgerechten Eingang, entscheidet gemäß Satzung und Geschäftsordnung über ihre Zulassung und informiert die Parteimitglieder nach § 16 Abs. 6 der Satzung.
- (3) ¹ Die Antragskommission gibt dem Parteitag eine Empfehlung zur Reihenfolge der Antragsbearbeitung anhand der vorläufigen Tagesordnung, stellt Konkurrenzen zwischen Anträgen sowie Widersprüche von Anträgen zu Vorgaben von Volt Europa, insbesondere politisch inhaltliche, fest. ² Sie kann die Änderung oder Ergänzung von Anträgen, die Übernahme von Teilen eines Antrags in einen anderen Antrag und die Rücknahme von Anträgen anregen. ³ Die Empfehlungen der Antragskommission sind allen Parteimitgliedern sieben Tage vor dem Parteitag zur Verfügung zu stellen.
- (4) ¹ Die Versammlung stimmt über die Empfehlung der Antragskommission nach Beschluss der Tagesordnung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit ab. ² Kommt diese nicht zustande, stimmt der Parteitag über die Reihenfolge und Klassifizierung der Anträge einzeln ab.

§ 3 – Tagesordnung

- (1) ¹ Der Vorstand beruft den Parteitag unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung nach § 15 Abs. 3 der Satzung ein.
- (2) ¹ Anträge, die nicht frist- und formgemäß eingegangen sind, können nur im Wege eines Dringlichkeitsantrags eingebracht werden. ² Stellt der Parteitag die Dringlichkeit fest, wird der dringliche Antrag Gegenstand der Tagesordnung.



- (3) ¹ Die Versammlung stimmt über die Tagesordnung und das späteste Ende der Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit ab. ² Kommt diese nicht zustande, stimmt die Versammlung über die Tagesordnungspunkte sowie das späteste Ende der Versammlung einzeln ab. ³ Änderungen zur durch den Bundesvorstand nach Abs. 1 versendeten vorläufigen Tagesordnung sind vor der Abstimmung gesondert hervorzuheben. ⁴ Anträge zur Änderung der Tagesordnung nach § 16 Abs. 5 der Satzung sind vor Beschluss der Tagesordnung einzeln zu behandeln.
- (4) ¹ Ist erwartbar, dass aus zeitlichen Gründen nicht alle Anträge behandelt werden können, kann der Bundesvorstand dem Parteitag einen Verfahrensvorschlag unterbreiten, um Anträge ohne Aussprache an einen kommenden Parteitag zu verweisen. ² Findet der Verfahrensvorschlag des Bundesvorstands keine Mehrheit, sind alle stimmberechtigten Mitglieder berechtigt, einen Verfahrensvorschlag einzubringen. ³ Wird kein Verfahren beschlossen, gelten Anträge, die nicht bis zum nach Abs. 3 festgelegten spätesten Ende der Versammlung behandelt werden können, als nicht befasst.

§ 4 – Antragstellung

- (1) ¹ Antragsberechtigt sind:
- a) der Bundesvorstand,
 - b) der Bundesfinanzrat für in seinen nach der Finanzordnung festgelegten Aufgabenbereich fallenden Anträge,
 - c) der Bundesschatzmeister für in seine nach der Finanzordnung festgelegten Aufgabenbereiche fallenden Anträge,
 - d) die Vorstände der Landesverbände,
 - e) die Landesparteitage,
 - f) die Vorstände der Kreisverbände,
 - g) die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände,
 - h) eine Gruppe von mindestens 1 % der Mitglieder bis zu einer gesamt Mitgliederzahl von 4500 Mitgliedern. Darüber hinaus reichen die Unterstützungsunterschriften von 45 Mitgliedern.
 - i) bei Durchführung des Parteitages als Vertreter*innenversammlung im Fall von Anträgen nach § 16 Absatz 6 Satz 4 der Satzung von Volt Deutschland eine Gruppe von mindestens zwanzig auf der Versammlung stimmberechtigt akkreditierte Delegierten und
 - j) die Antragskommission.



- (2) ¹ Die Antragsteller nach Absatz 1 sollen eine Person und eine*n Stellvertreter*in zur Vorstellung und Begründung des Antrages bestimmen. ² Sie sollen zudem eine Person und ein*e Stellvertreter*in bestimmen, die berechtigt ist, im Namen der Antragsteller über den Antrag zu verfügen; umfasst ist insbesondere das Recht, den Antrag zurückzuziehen, sowie Änderungsanträge zu übernehmen.
- (3) ¹ Anträge sind in der Regel vor Beginn des Parteitags schriftlich bei der Antragskommission, danach bei der Versammlungsleitung einzureichen; Geschäftsordnungsanträge sind stets bei der Versammlungsleitung einzureichen. ² Anträge, die einen bestehenden Beschluss verändern, sind als Synopsen zu stellen.
- (4) ¹ Für die Einreichung von Anträgen zur Änderung der Tagesordnung, Sachanträgen und Wahlvorschlägen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 5 und 6 der Satzung.
- (5) ¹ Die erforderliche Anzahl an Mitgliedern in Fällen des Absatzes 1 lit. g richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Einladung und wird mit der Einladung zum Parteitag bekannt gegeben. ² Nachkommastellen werden auf eine ganze Zahl abgerundet. ³ Abweichend von Absatz 1 lit. g ist für Wahlvorschläge für die Wahl des Schiedsgerichts und der Rechnungsprüfer*innen jedes Mitglied vorschlagsberechtigt.
- (6) ¹ Bei Wahlvorschlägen kann jedes Mitglied in den Fällen des Absatzes 1 lit. g beliebig viele Wahlvorschläge unterstützen.
- (7) ¹ Die Unterstützung von Wahlvorschlägen erfolgt namentlich gegenüber der Wahlkommission. ² Es erfolgt keine namentliche Veröffentlichung der Unterstützer*innen eines Wahlvorschlags.

§ 5 – Sachanträge

- (1) ¹ Sachanträge sind Anträge, die darauf gerichtet sind, die inhaltliche Befassung des Parteitages mit einem bestimmten Gegenstand herbeizuführen. ² Sie können auf eine Beschlussfassung des Parteitages über einen solchen Gegenstand gerichtet sein (Beschlussantrag).
- (2) ¹ Änderungsanträge sind Anträge, die sich auf den Gegenstand eines Beschlussantrags beziehen, der bereits Gegenstand der Tagesordnung ist, und von der Beschlussvorlage abweichen. ² Sie sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, schriftlich auf dem Parteitag einzubringen.
- (3) ¹ Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. ² Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. ³ Danach folgt die Schlussabstimmung.



§ 6 – Dringlichkeitsanträge

- (1) ¹ Dringlichkeitsanträge sind Sachanträge, die unter Berufung auf ihre besondere Dringlichkeit nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden und auf die Hinzufügung eines neuen Tagesordnungspunktes oder die Einbringung eines Sachantrages gerichtet sind.
- (2) ¹ Bei Dringlichkeitsanträgen ist die Dringlichkeit des Antrages von dem/der Antragsteller*in zu begründen. ² Über die Dringlichkeit eines Antrages beschließt der Parteitag mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen.
- (3) ¹ Vom Parteitag zur Befassung angenommene Dringlichkeitsanträge sind zuerst zu behandeln; bei mehreren Dringlichkeitsanträgen werden diese in der Reihenfolge der Antragsbeschließung behandelt.
- (4) ¹ Vor Beginn der Behandlung eines Dringlichkeitsantrags setzt die Versammlungsleitung eine Frist zum Einreichen von konkurrierenden Anträgen sowie ² Änderungsanträgen fest; diese darf nicht weniger als 10 Minuten ab Zulassung des Antrags betragen. ³ Diese Frist kann per Geschäftsordnungsantrag geändert werden.

§ 7 – Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹ Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die den Ablauf der Versammlung betreffen, ohne Sachantrag zu sein.
- (2) ¹ Anträge zur Geschäftsordnung sind nicht fristgebunden und können jederzeit gestellt werden.
- (3) ¹ Anträge zur Geschäftsordnung sind per Handzeichen durch Bildung eines Dreiecks über dem Kopf durch die Mitglieder anzuzeigen oder schriftlich bei der Versammlungsleitung zu stellen und durch die Versammlungsleitung umgehend, spätestens jedoch nach Beendigung des aktuellen Redebeitrages, zu behandeln. ² Zu ihnen soll je eine Pro- und Gegenrede zugelassen werden. ³ Findet keine Gegenrede statt, gilt der Antrag als angenommen.
- (4) ¹ Der Antrag zur erneuten Aussprache und Beschlussfassung über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt (Rückholungsantrag) ist schriftlich bei der Versammlungsleitung zu stellen. ² Der Antrag wird mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten angenommen.



§ 8 – Abstimmungen

- (1) ¹ Abstimmungen über Anträge werden grundsätzlich per Handzeichen durchgeführt. ² Ein Geschäftsordnungsantrag auf schriftliche Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) ¹ Der Parteitag fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nicht etwas Anderes bestimmt ist. ² Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) ¹ Zur Unterstützung der Versammlungsleitung bei der Feststellung von Mehrheiten, insbesondere der Auszählung der abgegebenen Stimmen bei schriftlichen Abstimmungen wird zu Beginn des Parteitages eine Zählkommission mit mindestens drei Mitgliedern auf Vorschlag der Versammlungsleitung gewählt. ² Die Mitglieder der Zählkommission dürfen auf dem Parteitag nicht für ein Amt oder eine Kandidatur für staatliche Wahlen kandidieren.
- (4) ¹ Die Versammlungsleitung kann eindeutige Mehrheiten durch Augenschein feststellen. ² Kann die Versammlungsleitung keine eindeutige Mehrheit ausmachen, kann sie die Zählung der Stimmen mittels geeigneter Maßnahmen, insbesondere per Zählung nach Abs. 5 oder schriftlicher Abstimmung, anordnen. ³ Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (5) ¹ Zur Zählung der Stimmen kann die Versammlungsleitung anordnen, dass alle stimmberechtigten Mitglieder den Versammlungssaal verlassen müssen; die Türen zum Versammlungssaal werden bis auf drei Abstimmungstüren geschlossen. ² An jeder dieser Türen stellen sich zwei Mitglieder der Zählkommission auf. ³ Auf Aufforderung der Versammlungsleitung betreten die stimmberechtigten Mitglieder durch die mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" bezeichnete Tür wieder den Versammlungssaal und werden von den Mitgliedern der Zählkommission laut gezählt. ⁴ Zur Beendigung der Zählung gibt die Versammlungsleitung ein Zeichen. ⁵ Stimmberechtigte Mitglieder, die später eintreten, werden nicht mitgezählt. ⁶ Die Versammlungsleitung und die an den Türen positionierten Mitglieder der Zählkommission geben, sofern sie stimmberechtigt sind, ihre Stimme anschließend öffentlich ab. ⁷ Die Versammlungsleitung verkündet das Ergebnis.



- (6) ¹ Geheime Abstimmungen finden durch Verwendung der für Abstimmungen gekennzeichneten Stimmzettel statt. ² Während der Auszählungen ist es möglich, in der Tagesordnung fortzufahren und das Ergebnis der Abstimmung zu einem späteren Zeitpunkt bekanntzugeben, soweit das Ergebnis nicht eine weitere Behandlung der Tagesordnung beeinflusst.

§ 9 – Wahlen

¹ Wahlen auf dem Parteitag werden nach den Vorgaben der Wahlordnung von Volt Deutschland durchgeführt. ² Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten ergänzend, soweit sie der Satzung oder der Wahlordnung nicht widersprechen.

§ 10 – Redebeiträge

- (1) ¹ Alle stimmberechtigten Teilnehmer*innen sowie alle Mitglieder haben Rederecht. ² Dies gilt auch für Mitglieder, die nicht am Ort der Versammlung anwesend sind, sofern die technische Durchführung der Versammlung Redebeiträge für sie ermöglicht. ³ Darüber, ob die technische Durchführung Redebeiträge in Abwesenheit ermöglicht und über welchen Weg diese einzureichen sind, ist in der Einladung zum Parteitag zu informieren.
- (2) ¹ Die Redezeit für Redebeiträge wird von der Versammlungsleitung festgelegt. ² Die Redezeit kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch den Parteitag verkürzt, verlängert oder ihre Begrenzung aufgehoben werden.
- (3) ¹ Antragsteller*innen haben grundsätzlich das Recht, ihren Antrag vorzustellen und zu begründen. ² Sie können sich dabei von einer anderen Person vertreten lassen.
- (4) ¹ Der Bundesparteitag kann aus Zeitgründen mit einfacher Mehrheit beschließen, die Aussprache über einzelne oder mehrere Anträge auf eine Pro-Rede des/der Antragsteller*in und eine Gegenrede zu beschränken.
- (5) ¹ Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung durch Heben der Hand anzuzeigen oder schriftlich einzureichen.



- (6) ¹Zwischenfragen zu Redebeiträgen und Zwischenbemerkungen im Rahmen der Aussprache zu einem Verhandlungsgegenstand sind bei der Versammlungsleitung ²durch das Heben beider Arme anzuzeigen oder schriftlich einzureichen. ³Die schriftliche Meldung enthält den Namen des Mitglieds und die Zwischenfrage oder -bemerkung. ⁴Zwischenfragen sind kurz und präzise zu halten und dürfen erst gestellt werden, wenn der/die Redner*in sie auf eine entsprechende Frage der Versammlungsleitung zulässt. ⁵Die Bemerkungen sind als Frage zu formulieren; anderweitige Anmerkungen und Kommentare sollen von der Versammlungsleitung unterbunden werden. ⁶Sofern eine Begrenzung der Redezeit beschlossen wurde, ist die Beantwortung der Frage als Teil der Redezeit zu werten.
- (7) ¹Die Versammlungsleitung führt die Redner*innen-Liste getrennt nach Frauen und Divers (Liste 1) und Männern und Divers (Liste 2). ²Satz 1 ist so zu lesen, dass Personen, mit nicht-binärem Geschlecht oder einem Geschlecht, das vom personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag abweicht, sich frei einer der beiden Listen zu ordnen. ³Eine Zuordnung diverser Personen entweder zum männlichen oder zum weiblichen Geschlecht geht mit dieser Auswahl ausdrücklich nicht einher. ⁴Die Redner*innen der beiden Listen reden abwechselnd, soweit nicht eine Liste erschöpft ist.
- (8) ¹Die Aussprache kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch den Parteitag im Voraus zeitlich begrenzt werden. ²Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache unabhängig von der noch offenen Redner*innenliste beendet. ³Auf Antrag beschließt der Parteitag die Verlängerung der Aussprache mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 – Teilnehmende ohne Stimmrecht und Gäste

- (1) ¹Alle Parteimitglieder können, auch wenn sie nach § 15 Absatz 4 der Satzung nicht stimmberechtigt sind, ebenso wie Mitglieder von Volt Europa oder anderen nationalen Volt Parteien an Bundesparteitagen teilnehmen. ²Gäste können auf Einladung durch den Bundesvorstand an Parteitagen teilnehmen. ³Der Bundesvorstand kann die Zahl der am Parteitag Teilnehmenden ohne Stimmrecht aus organisatorischen Gründen begrenzen.
- (2) ¹Gemäß § 15 Absatz 11 der Satzung kann der Parteitag Gästen das Rederecht erteilen. ²Teilnehmende Mitglieder haben nach § 10 Abs. 2 unabhängig ihres Stimmrechts das Rederecht; für nicht stimmberechtigte Teilnehmer*innen kann die Versammlung per Antrag das Rederecht einschränken.



- (3) ¹ Parteitage stehen Vertreter*innen der Presse offen. ² Ein temporärer Ausschluss der Presse ist nur durch Antrag des Bundesvorstandes und Abstimmung mit einer qualifizierten Mehrheit mit einem Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten möglich.

§ 12 – Protokoll

- (1) ¹ Über die Ergebnisse des Parteitages und Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das spätestens nach vier Wochen den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird. ² Einsprüche zum Protokoll sind an den Vorstand zu richten und bis zu 4 Wochen nach Veröffentlichung möglich, danach gilt das Protokoll als genehmigt.
- (2) ¹ Die Protokollierung obliegt den Schriftführer*innen.

§ 13 – Sonstiges

¹ Für die Parteitage übt die Sitzungsleitung, im Übrigen der Bundesvorstand das Hausrecht aus; im Falle der Anmietung von Räumlichkeiten erfolgt die Ausübung des Hausrechts unter Wahrung der Interessen des Vermieters.

§ 14 – Schlussbestimmung

¹ Sich durch die Änderung dieser Geschäftsordnung ergebende Änderungen von Fristen und Voraussetzungen für die Antragstellung gelten nicht auf dem Parteitag, auf dem sie beschlossen wurden.

